



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2009/07778**
Datum: 02.02.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Manfred Schumann
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	09.04.2009	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.04.2009	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.04.2009	öffentlich Entscheidung

Betreff: Zweckvereinbarung über die ständige Versorgung eines Teiles des Rettungsdienstbereiches Saalekreis durch den Rettungsdienst der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung über die ständige Versorgung eines Teiles des Rettungsdienstbereiches Saalekreis durch den Rettungsdienst der Stadt Halle (Saale).

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH : UA 1600
VermHH : UA 1600

Der Rettungsdienst wird als kostendeckende Einrichtung geführt.

Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter für Sicherheit,
Gesundheit und Sport

Begründung:

Auf der Grundlage der bisherigen Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem ehemaligen Landkreis Saalkreis über die Durchführung des Rettungsdienstes hat die Stadt Halle (Saale) seit 1996 die Aufgaben des Rettungsdienstes beanstandungsfrei für beide Gebietskörperschaften wahrgenommen.

Nach Umsetzung der Gebietsreform im Jahre 2007 und Bildung der Rechtsnachfolge blieben die Regelungen in der Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rettungswesens zwischen beiden Parteien unberührt.

Das Ziel der vorliegenden neuen Zweckvereinbarung ist, ebenso wie bei der bisherigen, die Verwaltungskraft besser auszuschöpfen und die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch das gemeinschaftliche Handeln zu erhalten.

Im Weiteren stellt sie eine formelle Anpassung zur Neufassung des Rettungsdienstgesetzes (§ 4 Abs. 1 RettDG LSA) vom März 2006 und zur kommunalen Neugliederung durch die Kreisgebietsreform des Landes Sachsen-Anhalt dar.

Die Gültigkeit der vorliegenden neuen Zweckvereinbarung ist auf den 31.12.2015 begrenzt, um bis zu diesem Zeitpunkt zukunftsfähigere Strukturen zu entwickeln und die Aufgaben des Rettungsdienstgesetzes dauerhaft in hoher Qualität und noch effizienter umzusetzen. Eine Abstimmung mit den Trägern der Sozialversicherungen ist vorab erfolgt.

Dem Kreistag des Landkreises Saalekreis liegt eine gleich lautende Zweckvereinbarung als Beschlussempfehlung vor.

Anlagen:

ZWECKVEREINBARUNG über die ständige Versorgung eines Teiles des Rettungsdienstbereiches Saalekreis durch den Rettungsdienst der Stadt Halle (Saale)

Die Stadt Halle (Saale) und der Landkreis Saalekreis schließen auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. d. B. vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81) in der derzeit gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Stadt Halle (Saale) und der ehemalige Landkreis Saalkreis hatten 1996 sowohl für die Durchführung des Rettungsdienstes als auch für den Betrieb der Einsatzleitstelle Zweckvereinbarungen abgeschlossen, wonach ein Rettungsdienstbereich „Halle/Saalkreis“ gebildet wurde, für den das Einsatzleitzentrum der Stadt Halle (Saale) die Funktion der Rettungsleitstelle übernommen hat. Bedingt durch die Kreisfusion macht es sich erforderlich, die bestehende Zweckvereinbarung über die Durchführung des Rettungsdienstes zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Landkreis Saalkreis den neuen Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Rettungsdienstleistungen neu ausgeschrieben werden müssen.

§ 1 Versorgung

1. Die Stadt Halle (Saale) übernimmt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 RettDG LSA die ständige Versorgung des in der Anlage näher beschriebenen Teilgebietes des Landkreises Saalekreis mit allen Rettungsdienstleistungen.

Der daraus resultierende Rettungsdienstbereich wird als

Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis

bezeichnet.

2. Der Landkreis Saalekreis überträgt der Stadt Halle (Saale) alle damit verbundenen Aufgaben als Träger des Rettungsdienstes einschließlich des Satzungsrechts.
3. Die Stadt Halle (Saale) verpflichtet sich,
 - diese pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben für den Landkreis Saalekreis durchzuführen
 - die erforderliche Satzung zu erarbeiten.

4. Der Landkreis Saalekreis ist Mitglied des Rettungsdienstbereichsbeirates und ist in die Aufgabenerledigung nach § 6 Abs. 2 S. 3 RettDG LSA einzubeziehen.
5. Der Landkreis Saalekreis ermächtigt die Stadt Halle (Saale), Zweckvereinbarungen zur Übernahme/Übergabe der Aufgaben gemäß RettDG LSA für einzelne Gemeinden des Landkreises Saalekreis, die im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis erfasst sind, mit benachbarten Gebietskörperschaften abzuschließen; dies erfolgt im Benehmen mit dem Landkreis Saalekreis.

§ 2 Einsatzleitstelle

Die Funktion der Einsatzleitstelle gemäß § 5 des RettDG LSA übernimmt für den unter § 1 vereinbarten Teil des Rettungsdienstbereiches das Einsatzleitzentrum der Stadt Halle (Saale) auf der Grundlage der Zweckvereinbarung vom 27.03.1996.

§ 3 Kostenregelung

Die nicht durch die Benutzungsentgelte und Fördermittel des Landes gedeckten Kosten des Rettungsdienstes tragen die Stadt Halle (Saale) und der Landkreis Saalekreis anteilig nach dem Verhältnis der zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres maßgebenden Einwohnerzahlen, wobei für den Landkreis Saalekreis die Einwohnerzahlen des unter § 1 vereinbarten Teilgebietes heranzuziehen sind.

Die Regelung entfällt, soweit der Landkreis Saalekreis nachweist, dass die Bezuschussung des Rettungsdienstes durch uneffektive und unrationelle Organisation und Aufgabenerfüllung durch die Stadt Halle (Saale) verursacht wurde und der Landkreis Saalekreis die Stadt Halle (Saale) darauf schriftlich hingewiesen hat.

§ 4 Inkrafttreten, Gültigkeit

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) und im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis bekanntzumachen und tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zweckvereinbarung über die Durchführung des Rettungsdienstes zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Landkreis Saalkreis vom 27.03.1996 außer Kraft.
2. Die Vereinbarung gilt für die Dauer der erteilten Genehmigungen für Rettungsdienstleistungen, voraussichtlich bis 31.12.2015.

Halle, den

Merseburg, den

.....
Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

.....
Frank Bannert
Landrat

Anlage zur Zweckvereinbarung über die ständige Versorgung eines Teiles des Rettungsdienstbereiches Saalekreis durch den Rettungsdienst der Stadt Halle (Saale)

Stand: 28.01.2009

Zum Teilgebiet des Landkreises Saalekreis mit der Bezeichnung „Nördlicher Saalekreis“ gehören die Territorien der folgenden Verwaltungsgemeinschaften (VGem) bzw. Einheitsgemeinden (EG):

VGem Götschetal-Petersberg

Mitgliedsgemeinden

Brachstedt
Götschetal mit den Ortschaften
- Gutenberg
- Nehlitz
- Sennowitz
- Teicha
- Wallwitz
Krosigk
Kütten
Morl
Ostrau mit der Ortschaft
- Mösthinsdorf
Petersberg

VGem Östlicher Saalekreis

Mitgliedsgemeinden

Braschwitz
Hohenthurm
Landsberg mit den Ortschaften
- Landsberg
- Queis
- Reußen
- Sietzsch
- Spickendorf
Niemberg
Oppin
Peißen
Schwerz

VGem Westlicher Saalekreis

Mitgliedsgemeinden

Beesenstedt
Bennstedt
Fienstedt
Höhnstedt
Kloschwitz
Lieskau
Salzmünde
Schochwitz
Zappendorf

VGem Saalkreis Nord

Mitgliedsgemeinden

Brachwitz
Döblitz
Domnitz
Gimritz
Löbejün
Nauendorf
Neutz-Lettewitz
Plötz
Rothenburg
Wettin mit der Ortschaft
- Dößel

VGem Würde/Salza

Mitgliedsgemeinden

Angersdorf
Dornstedt
Langenbogen
Steuden
Teutschenthal mit den Ortschaften
- Holleben
- Teutschenthal
- Zscherben

EG Kabelsketal

Ortschaften

Dieskau
Dölbau
Gröbers
Großkugel